

## Die Lehre der Rechtssoziologie an der Universität Oslo

*Knut Papendorf\**

**Zusammenfassung:** In dem vorliegenden Beitrag werden zwei rechtssoziologische Ausbildungsbereiche an der Rechtsfakultät der Universität Oslo vorgestellt. Bei Ersterem handelt es sich um das Masterprogramm Rechtssoziologie am Institut für Kriminologie und Rechtssoziologie. Dieser Bericht wird ergänzt durch die Präsentation von ausgewählten Ergebnissen einer Erhebung zur beruflichen Situation der Absolventen dieses Studienganges. Zweitens wird der Kurs Rechtssoziologie an der Rechtsfakultät der Universität Oslo vorgestellt, der als semi-obligatorische Veranstaltung ein integraler Bestandteil der Juristenausbildung ist.

Das Institut für Kriminologie und Rechtssoziologie besteht seit 1.1.2001 als Institut an der Rechtsfakultät der Universität Oslo.<sup>1</sup> Die Vorgeschichte als eigenständiges Institut hat allerdings einen längeren Vorlauf. Das – ältere – Institut für Kriminologie und Strafrecht wurde bereits 1954 gegründet. Seit 1971 konnte Kriminologie als eigenständiges Hauptfach studiert werden. 1961 kam es dann, ebenfalls als Bestandteil der Rechtsfakultät, zur Gründung des Institutes für Rechtssoziologie. Die ersten zwei bis drei Jahre wurde es vom Juristen (und Rechtssoziologen) *Torsten Eckhoff* geleitet, bis nach seiner Ernennung als Professor *Vilhelm Aubert* dieses Amt 1963 übernehmen konnte. Nachdem *Vilhelm Aubert* 1971 zur Soziologie übergewechselt war, fiel diese Funktion 1973 *Thomas Mathiesen* nach seiner Berufung als Professor zu.<sup>2</sup> Kriminologie und Rechtssoziologie als akademische Fächer werden nur an der Universität Oslo angeboten, was damit die hervorgehobene Stellung Oslos im Vergleich zu anderen universitären Standorten in Norwegen verdeutlicht.

Mein Beitrag konzentriert sich auf die folgenden zwei Themenbereiche: Zum einen wird das Masterprogramm in Rechtssoziologie am Institut für Kriminologie und Rechtssoziologie (IKRS) an der Universität Oslo (UiO) vorgestellt. Die Besonderheit dieses Studiums besteht darin, dass es nicht auf einem Bachelor-Studium aufbaut. Studierenden mit einem Bachelor in z.B. Soziologie, Anthropologie, Geschichte oder Psychologie wird stattdessen der unmittelbare Zugang zu dem Masterstudium der Rechtssoziologie am IKRS ermöglicht. Die spezifische Problematik dieser Konstruktion ist nun darin zu sehen, Studierende mit einem zum Teil sehr unterschiedlichen disziplinären Ausgangspunkt zu einer homogenen Gruppe zusammenzubinden. In einem zweiten Schritt werden Ergebnisse einer ersten Erhebung zur beruflichen Situation der Absolvent/innen des Rechtssoziologie-Studiums am IKRS vorgestellt.

\* Prof. Dr. Knut Papendorf, Institutt for kriminologi og rettssosiologi an der Universität Oslo.

1 Rechtswissenschaft als Hauptfachstudium wird darüber hinaus noch in Bergen und Tromsø angeboten.

2 *Mathiesen*, Retten, S. 37 ff.

Zum anderen wird das Fach Rechtssoziologie an der UiO als integraler Bestandteil der Jurist/innenausbildung angeboten. Rechtssoziologie konkurriert hier im Wahlpflichtbereich mit Rechtsökonomie und neuerdings auch Rechtsphilosophie, ist also „nur“ semi-obligatorischer Bestandteil der Jurist/innenausbildung in Oslo. In diesem Teilbereich der Lehre in Rechtssoziologie stellt sich insbesondere die Aufgabe, Jurastudierenden die Anbindungsfähigkeit von Rechtssoziologie an den juristischen Diskurs zu vermitteln. Trotz dieser erschwerten Ausgangslage wählen Jurastudierende überproportional häufig Rechtssoziologie als semi-obligatorisches Fach.

## **A. Studienaufbau Masterprogramm Rechtssoziologie (IKRS, Oslo)**

### **I. Struktur des Master-Studiums Rechtssoziologie**

Im Folgenden werde ich den vier-semesterigen Studienaufbau des Master-Studiums Rechtssoziologie am Institut für Kriminologie und Rechtssoziologie der Universität Oslo kurz schematisch darstellen.

### Studienaufbau Master (MA) in Rechtssoziologie am IKRS

10 Studienpunkte

10 Studienpunkte

10 Studienpunkte

#### 1. Semester

*Zentr. theor. Persp. Rechtsos. 1**Freie MA-Vorlesung**Emp. Sozialforschung*

(Klassiker: u.a. Weber, Durkheim,  
Ehrlich, Habermas, Luhmann, Bourdieu)

(Quant. und qual. Methoden)

#### 2. Semester

*Zentr. theor. Persp. Rechtsos. 2**Freie MA-Vorlesung**Projektdesign**Rechtssoziologie*

(Fokus auf konkrete Fragest.:  
Macht/Recht, Werte/Recht,  
Gender/Recht)

(z.B.: „Nicht-Juristen  
als Rechtsanwender“)  
bzw. „Einführung in die  
Rechtssoziologie“

(Wissenschaftsethik,  
Forschungsdesign,  
Schreibtechnik)

#### 3. Semester

*Masterarbeit Rechtssoziologie*

#### 4. Semester

*Masterarbeit Rechtssoziologie*

(30.000-52.000 Wörter; entspricht ca. 90-130 Seiten)

#### Abbildung 1

Dieser knappe Aufriss über die Studienstruktur des Masterstudiums Rechtssoziologie an dem IKRS zeigt, dass bereits im ersten Studiensemester die Studierenden durch die Konfrontation mit dem ehernen Bestand der rechtssoziologischen Klassik stark gefordert werden. Dies gilt natürlich ebenfalls für die vermittelnden

Hochschullehrenden, die ihre Lehre eben nicht auf einen vorbereitenden Bachelor-Unterbau stützen können.

Die Anfertigung der studentischen Masterabhandlung erstreckt sich über zwei Semester und stellt die erste größere wissenschaftliche und/oder empirische Arbeit der Studierenden dar. Einzelnen Studierenden gelingt es nicht selten, Abhandlungen zu erstellen, die das Potential für eine spätere Publikation haben. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Studierende selbst als Beobachtende den aktuellen Entwicklungen in bestimmten Forschungsfeldern nahe kommen bzw. als Handelnde an diesen Entwicklungen beteiligt sind. Solche Arbeiten werden zum Teil unter Publikationsgesichtspunkten am IKRS diskutiert und können damit Bestandteil der Forschung des Institutes werden.

Es lässt sich dennoch nicht verhehlen, dass das Fehlen eines Bachelor-Unterbaus gerade im ersten Semester zu Problemen in der Lehre führen kann. Zu unterschiedlich sind die Voraussetzungen der Studierenden mit ihren Vorerfahrungen als Bachelor-Studierende in Psychologie, Kriminologie, Jura, Sozialanthropologie oder Soziologie. Dieser fehlende gemeinsame, fachorientierte Erfahrungshintergrund bietet auf der anderen Seite jedoch wiederum die Chance, eben interdisziplinär die rechtssoziologischen Lehrinhalte gemeinsam, d.h. jeweils ausgehend von dem spezifischen eigenen disziplinären Ausgangspunkt, zu hinterfragen und sie damit in einen breiteren Diskurs zu stellen. Dies gelingt nicht immer und erfordert ständig, sich des Entwicklungspotentials der unterschiedlichen Studierenden zu vergewissern.

## II. Berufliche Situation der Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienfaches Rechtssoziologie

Die hier vorgelegte Übersicht über die Absolventinnen und Absolventen in Rechtssoziologie mit dem Studienabschluss von 2005 bis Sommer 2014 stellt eine Teilauswahl einer größeren Erhebung am IKRS dar, die die berufliche Situation der Absolventinnen und Absolventen von Kriminologie (seit 1971) und Rechtssoziologie (seit 2005) zum Ziel hatte.<sup>3</sup> Insgesamt handelte es sich dabei um 351 Kandidatinnen und Kandidaten, von denen 336 postalisch zu erreichen waren. Der Rücklauf von 54 der postalisch erreichbaren Rechtssoziologie-Absolventinnen und Absolventen zeigt das folgende Bild:

3 *Fjeldvær*, Livet, passim.

*Berufliche Situation der Absolvent/innen MA Rechtssoziologie (2005-2014)*

Rücklauf	34	(von 54 = 63 %)
Berufstätig	88 %	
Vollzeitstelle	90 %	
Öffentl. Arbeitgeber	90 %	
Doktoranden	13 %	(doppelt so hoch wie bei Kriminolog/innen (K))

Abbildung 2

Bei den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen der Rechtssoziologie handelt es sich um ein breites Spektrum von Arbeitsbereichen. Arbeits- und Sozialbehörde (NAV), Ministerien, Polizei und Forschungsabteilungen schlagen jeweils mit 13 % zu Buche. Strafvollstreckungsbehörde und Gymnasium wählen jeweils ca. 7 % der Absolventinnen und Absolventen als ihre erste Arbeitsstelle. Arbeitsbereiche aus der Gemeinde- und Landesverwaltung, *Fylkesmann*,<sup>4</sup> Sozialdienst, Grundschule, Hochschule, Gesundheitssektor und ideelle Organisationen kommen jeweils auf gut 3 %.<sup>5</sup>

*Zufriedenheitsgrad der Absolvent/innen mit aktueller Stellung und benötigter Zeit bis zum Stellenerwerb (in Relation zu Kriminologie-Absolventen (K))*

Zufriedenheitsgrad mit aktueller Stellung 76,7 % (K 77,5 %) (sehr) zufrieden

---

<i>Benötigte Zeit für Stellungssuche</i>	29 % (K 40 %) hatten ihre erste
(1. Arbeitsstelle)	Stellung bereits vor Abschluss des Studiums
	1 Monat nach Examen: 47 % (K 61 %)
	nach ½ Jahr: 79 % (K 85 %)
<i>Benötigte Zeit für Stellungssuche</i>	vor Examen: 29 % (K 20 %)
(Relevante Arbeitsstelle)	nach 1 Monat: 47 % (K 29 %)
	nach ½ Jahr: 79 % (K 52 %)

Abbildung 3

4 Beim *Fylkesmann* handelt es sich um eine Regierungsbehörde in den „Ländern“ und Gemeinden, die u.a. für die Durchsetzung einer landesweit stringenten Rechtsanwendung zuständig ist.

5 *Fjeldvær*, Livet, S. 7, 11 ff.

Aus diesem Schema geht erstens hervor, dass die Absolventinnen und Absolventen mit ihrer aktuellen Stellung im hohen Grad zufrieden sind und sich darin kaum von ihren Kriminologie-Kolleginnen und Kollegen unterscheiden. Zweitens fällt der hohe Anteil (29 %) der Absolventinnen und Absolventen auf, die bereits vor Abschluss des Studiums eine Arbeitsstelle haben. Kriminologie-Absolventinnen und Absolventen gelangen zwar schneller in die Arbeitswelt, nach einem halben Jahr ist dieser Unterschied aber fast verschwunden. Vor allem bei der Arbeitssuche nach einem auf das Studium bezogenen, relevanten Job gelingt wiederum die Vermittlung der Rechtssoziologinnen und -soziologen im Vergleich mit den Kriminologinnen und Kriminologen schneller. Als Erklärung bietet sich hier an, dass, da am IKRS schon über einen wesentlich längeren Zeitraum Kriminologinnen und Kriminologen ausgebildet werden, die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes im Hinblick auf diese Klientel gesättigter zu sein scheint als gegenüber Absolventinnen und Absolventen des relativ „neuen“ Faches Rechtssoziologie.

## B. Rechtssoziologie als semi-obligatorisches Fach für Jurastudierende

Rechtssoziologie wird schon seit längerem an der Juristischen Fakultät als – ursprünglich – obligatorisches, seit einigen Jahren semi-obligatorisches Fach in dem nunmehr –fünfjährigen Masterstudium Rechtswissenschaften angeboten. Es konkurriert mit den Fächern Rechtsökonomie und – neuerdings – Rechtsphilosophie. Die Verteilung im Herbstsemester 2015 zeigte das folgende Bild: Rechtssoziologie wurde von 53 % der Studierenden gewählt, Rechtsökonomie von 34 % und Rechtsphilosophie von 13 %.

Die Lernziele dieses Faches Rechtssoziologie sind folgendermaßen formuliert:

- „Die Studierenden sollen *gute Kenntnisse* haben der
- zentralen rechtssoziologischen Theorien (*Weber, Habermas, Luhmann*).
  - Entwicklung der nordischen Rechtssoziologie.
  - rechtssoziologischen Themen wie: Verhältnis zwischen Recht und Macht, Verantwortlichung, Rechtspluralismus, Konfliktlösungsmodalitäten und juristische Profession.“<sup>6</sup> [Übersetzung K. P.]

In diesem Zusammenhang sollen die Studierenden lernen, rechtssoziologische Theorie und Erkenntnisse empirischer Forschung anzuwenden sowie Recht und rechtsgestützte gesellschaftliche Lösungsstrukturen im Rahmen von rechtssoziologischer Theorie und Empirie kritisch zu hinterfragen.

Rechtssoziologie, wie auch die anderen semi-obligatorischen Fächer, werden an der Juristischen Fakultät der Universität Oslo in jedem Semester angeboten. Die Lehre setzt sich aus fünf Doppelstunden Vorlesung und vier Doppelstunden Kleingruppenunterricht zusammen. Honoriert werden diese semi-obligatorischen Fächer mit zehn Studienpunkten. Die Vorlesungsreihe schließt mit einem vierstündigen schriftlichen Examen ab. Die Examensaufgabe ist in Norwegisch formuliert, kann

6 <http://www.uio.no/studier/emner/jus/jus/JU54122> (18.11.2016).

aber von den Studierenden sowohl in Norwegisch als auch in Dänisch oder Schwedisch beantwortet werden. Das Examen ist seit Kurzem digitalisiert,<sup>7</sup> was für die Prüfer/innen naturgemäß eine Erleichterung darstellt.

Bis zum Frühjahrssemester 2015 basierte der Unterricht in Rechtssoziologie schwerpunktmäßig auf dem Lehrbuch von *Thomas Mathiesen* mit dem Titel *Retten i samfunnet* (2011). Eine frühere Version dieser Einführung in die Rechtssoziologie liegt unter dem Titel *Das Recht in der Gesellschaft* (1996) in deutscher Übersetzung vor. Zusätzlich wurde den Studierenden in einem Reader eine Reihe von weiteren Artikeln – insgesamt elf – angeboten, die sich mit Fragen zu Verrechtlichung, Pluralismus, Jurastudierenden, Wirtschaftsanzwältinnen und -anwälten, Globalisierung, neuere Theorien der Rechtssoziologie und Gerichtssoziologie beschäftigten. Insgesamt beläuft sich das von den Studierenden zu verarbeitende Pensum auf ca. 600 Seiten rechtssoziologischer Literatur.

Ab dem Herbstsemester 2015 kam es zu einer grundlegenden Überarbeitung des hier vorgestellten Pensums. Dies lag u.a. daran, dass das Lehrbuch von *Thomas Mathiesen*, erstmalig 1984 publiziert und obwohl danach mehrfach überarbeitet, gleichwohl von seiner Entstehungszeit und dem zeitbedingten Diskussionskontext geprägt war. Mit einem Wort, es war nötig, die neueren Entwicklungen in der (internationalen) Rechtssoziologie und insbesondere auch die theoretischen Diskussionen stärker in die den Studierenden angebotene Literatur mit einzubeziehen. Nach längeren einvernehmlichen Diskussionen unter den Rechtssoziologen am IKRS wurde ein völlig neues Pensum zusammengestellt, das mit der ursprünglichen Konzeption des Rückgriffs auf ein Lehrbuch brach. Stattdessen wurde das Modell einer Artikelsammlung gewählt. Auf ein neu konzipiertes Lehrbuch der Rechtssoziologie in norwegischer Sprache konnte – leider (?) – nicht zurückgegriffen werden. Andererseits sollten die Jurastudierenden nicht mit einem englischsprachigen Werk und dem spezifischen rechtssoziologischen Kontext dort konfrontiert werden. Hilfreich war in dieser Situation, dass kurz zuvor zwei dänische Kollegen – *Ole Hammerslev* und *Mikael Rask Madsen* (2013) – ein rechtssoziologisches, artikelbasiertes Lehrbuch publiziert hatten. Der Vorteil nun aus skandinavischer Sicht bestand erstens darin, dass dieses Lehrbuch in dänischer Sprache publiziert wurde und damit für die norwegischen Studierenden sprachlich leicht zugänglich war. Zweitens enthält es eine ganze Reihe von Originalauszügen aus der klassischen Rechtssoziologie von u.a. *Weber*, *Habermas* und *Luhmann*, die in dänischer Übersetzung angeboten werden. Dies ist schon deshalb wichtig und verdienstvoll, weil wissenschaftliche Originaltexte in Deutsch zumindest in Norwegen kaum noch gelesen werden (können). Das hat u.a. mit dem Bruch zu tun, den die Besetzung Norwegens durch Hitler-Deutschland im 2. Weltkrieg in Norwegen hinterlassen hat

7 Die Studierenden sitzen in einem Computerraum ausgestattet mit stationären universitätseigenen Computern. Die Examensarbeiten werden nach Erstellung und Ablauf der vorgegebenen Examenzeit mit Hilfe eines Einlieferungssikons von den Studierenden abgesandt. Die zentral im PDF-Format gelagerten Arbeiten werden sodann den Prüfer/innen zur Korrektur wiederum elektronisch übermittelt.

und die darauf folgende Ausrichtung des norwegischen Wissenschaftsbetriebes auf den anglo-amerikanischen Sprach- und Wissenschaftsraum. Eine Entwicklung, die sich dramatisch von der Vorkriegszeit unterscheidet, in der insbesondere auch die norwegische Rechtswissenschaft in engen Diskussionskontexten mit deutschen Kollegen, damals noch alle männlich, standen.<sup>8</sup>

Inhaltlich gliedert sich das neue Pensum (wiederum ca. 600 Seiten) in die folgenden Unterpunkte: (1) Klassische und neuere Rechtssoziologie; (2) *Max Weber, Jürgen Habermas, Niklas Luhmann*; (3) Die juristische Profession in einer soziologischen Perspektive; (4) Gesetzgebung, Politik und Recht und (5) Gerichte und andere Konfliktlösungsorgane in einer rechtssoziologischen Perspektive. Es rekurriert dabei, wie schon erwähnt, auf das rechtssoziologische Lehrbuch von *Hammerslev* und *Madsen* (2013) und zusätzlich auf eine ganze Reihe von Einzelartikeln bzw. Auszügen aus Monographien und rechtssoziologischen Sammeldarstellungen.<sup>9</sup>

Die ersten Erfahrungen mit diesem „neuen“ und stärker theoretisch ausgelegten Pensum zeigen, dass die Vermittlung des Stoffes schwieriger ist und größere pädagogische Anforderungen an die Dozierenden stellt. Dies gilt sowohl für die Vorlesungsreihe als auch für den Unterricht in den Gruppen. Die fünf Vorlesungen wurden von vier Kollegen innerhalb einer Woche gehalten. Danach direkt anschließend kam es zum Gruppenunterricht, der sich auf vier Gruppen aufteilte. Dieser erstreckte sich in der Regel über knapp zwei Wochen. Die Leiter der Gruppen waren bis auf eine Ausnahme identisch mit denen der Vorlesungen. Das zentrale Ziel im Gruppenunterricht bestand darin, gemeinsam ein Textverständnis sowie ein Verständnis der Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen theoretischen Konzepten zu erarbeiten. Zu diesem Zwecke wurden den Studierenden Texte aus dem Pensum vergeben, die von ihnen im Laufe des Kurses vorgestellt und diskutiert werden sollten. Die Verteilung der Texte erfolgte entweder bereits nach der Vorlesung des/der betreffenden Dozenten/Dozentin bzw. während des ersten Kursunterrichtes. Diese Vorgehensweise wurde von den Studierenden gut angenommen.

Dennoch soll nicht verhehlt werden, dass das im Vergleich zum früheren Pensum wesentlich theorielastigere Pensum manche der Studierenden vor Probleme stellt. Dies mag zum Teil an der generellen Belastung der Jura-Studierenden allein schon durch die Verarbeitung des juristisch dogmatischen Wissensbestandes liegen. Dies führt offenbar dazu, dass sehr gezielt für die Examensklausuren gelernt wird. Es kann mit anderen Worten in der konkreten rechtssoziologischen Wissensvermittlung nicht unbedingt damit gerechnet werden, dass die entsprechende Literatur bereits selbstständig ausreichend durchgearbeitet worden ist. Dies erschwert naturgemäß sowohl die Vermittlung des Stoffes als auch das Verständnis durch die Studierenden. Als kurzfristige Auswege aus diesem Dilemma diskutieren wir zurzeit am

8 Nur als ein Beispiel: Der norwegische Professor und Zivilrechtler *Fredrik Stang* rekurrierte in seinem Werk *Handelskautomer* (1907) u.a. auf *Eugen Ehrlichs* empirische Forschungsergebnisse zu stillschweigenden Willenserklärungen (1893).

9 Zum Pensum insgesamt siehe <http://www.uio.no/studier/emner/jus/jus/JUS4122/v16/pensumliste/index.html> (18.11.2016).

IKRS sowohl eine zeitliche Streckung der Kurse über einen längeren Zeitraum, um den Studierenden mehr Zeit zur Vorbereitung einzuräumen, als auch die Ausarbeitung einer eigenständigen vorbereitenden Einführung insbesondere in die rechtssoziologische Theoriediskussion. Damit wären wir in der Tat einen halben Schritt zurück zur ursprünglichen Konzeption, nämlich die rechtssoziologischen Lerninhalte den Studierenden anhand eines vom Fachbereich Rechtssoziologie selbst konzipierten Lehrbuchs anzubieten.

### Literaturverzeichnis

*Ehrlich, Eugen*, Die stillschweigende Willenserklärung, Berlin 1893.

*Fjeldvær, Elisabeth Mork*, Livet etter studiene. En spørreundersøkelse om kriminologer, rettsosologer og arbeidslivet, Universitetet i Oslo 2015.

*Hammerslev, Ole/Rask Madsen, Mikael* (Hrsg.), Rettsociologi – klassiske og moderne perspektiver, København: Hans Reitzels Forlag 2013.

*Mathiesen, Thomas*, Das Recht in der Gesellschaft. Eine Einführung in die Rechtssoziologie, Münster 1996.

*ders.*, Retten i samfunnet. En innføring i rettsososiologie, 6. Auflage, Oslo: Pax Forlag 2011.

*ders.*, Kritisk sosiologi – en invitasjon, Oslo: Novus Forlag 2011.

*Stang, Fredrik*, Handelskoutumer, Kristiania: Særtrykk af “Tidsskrift for retsvitenskap” 1907.